

An die  
Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:  
[begutachtung@fma.gv.at](mailto:begutachtung@fma.gv.at)

Geschäftszahl: 2025-0.593.292

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Barbara Trefil, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[barbara.trefil@bka.gv.at](mailto:barbara.trefil@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202836  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0009-INT/2025

## **Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zum übermittelten Verordnungsentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990<sup>1</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert), zugänglich sind. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

---

<sup>1</sup> <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

## II. Zum Verordnungsentwurf

### Zu Z 1 (§ 1):

#### Zur Novellierungsanordnung:

Bei der Ersetzung von Elementen im Text einer Rechtsvorschrift sollte die Angabe, um welche Art von Element es sich handelt, im Interesse einer möglichst einheitlichen Praxis vorrangig durch die Verwendung von Bezeichnungen wie „Wort“, „Wortfolge“, „Klammerausdruck“ oder „Ausdruck“ erfolgen. Dabei kann auf die Angabe „Ausdruck“ immer dann zurückgegriffen werden, wenn mit den anderen genannten Angaben nicht das Auslangen gefunden wird. Bezeichnungen wie „Verweis“ sollten demnach eher vermieden werden, insbesondere im Zusammenhang mit einem ersetzenden Element wie „§ 129 Abs. 2 sowie § 137 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 – mit Ausnahme des Prüfberichts des OGAW“.

### Zu § 1:

Bei Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften wäre beim erstmaligen Zitat die Fundstelle zu ergänzen (vgl. LRL 131). Wenn auf Rechtsvorschriften einer anderen normsetzenden Autorität verwiesen wird, sollte grundsätzlich auch nur statisch verwiesen werden (vgl. LRL 63): „(§ 23 des Kapitalmarktgesetzes 2019 – KMG 2019, BGBl. I Nr. 62/2019, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025)“.

Da das Wort „Meldestelle“ in § 1 zwei Mal vorkommt, wird angeregt, die Stelle, an der der Klammerzusatz eingefügt werden soll, näher zu präzisieren (etwa durch die Anführung einer vorangehenden Wortfolge). Die Einfügung nach der erstmaligen Verwendung des Wortes „Meldestelle“ erscheint ausreichend.

### Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Zu Z 2 wird folgende Zitierung der Fundstelle angeregt (Korrektur ist unterstrichen): „ABl. Nr. L ...“.

### Zu Z 5 (§ 4 Abs. 2):

#### Zur Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung könnte etwas einfacher wie folgt formuliert werden:

*Der Text des § 4 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:*

### III. Zu den Materialien

#### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz):

Es wird auf ein Schreibversehen in der vorletzten Zeile hingewiesen (Korrektur ist unterstrichen): „des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes“. Weiters sollte die Fundstelle der geltenden Fassung dieses Gesetzes aktualisiert werden.

Auch bei Entwürfen von Verordnungsnovellen wäre eine Textgegenüberstellung<sup>2</sup> bei der Begutachtung hilfreich.

Wien, am 28. August 2025

Für den Bundeskanzler:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt

---

<sup>2</sup> Vgl. <https://oegovwiki.gv.at/at.gv.lfrz.oegovwiki/index.php?title=Textgegen%C3%BCberstellung>

